

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Auszug

aus dem

Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Erhöhung der Pensionen der Witwen, minderjährigen Kinder u. s. w., verstorbener Soldaten oder Seeleute aus dem letzten Bürgerkrieg, dem Krieg mit Mexiko, den verschiedenen Indianerkriegen u. s. w., und die Verleihung einer Pension an gewisse Witwen von Soldaten und Seeleuten aus dem letzten Bürgerkrieg.

(Vom 19. April 1908.)

Vom Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika wird beschlossen:

Dass vom Erlasse dieses Gesetzes an und nachher, der Betrag der Pension für Witwen, minderjährige Kinder unter 16 Jahren und hilflose Minderjährige, wie sie in den bestehenden Gesetzen beschrieben sind, die zurzeit auf der Pensionsliste figurieren oder später in dieselbe eingetragen werden und ein Anrecht auf einen kleinern Betrag als den in diesem Gesetze vorgesehenen besitzen, auf zwölf Dollars im Monat festzusetzen

sei und dass durch diese Bestimmung die Bewilligung von zwei Dollars im Monat für jedes Kind unter 16 Jahren und jedes hilflose Kind nicht berührt werden soll, dass alle Erlasse oder Teile von Erlassen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben werden, in der Meinung jedoch, dass dieses Gesetz nicht die Wirkung haben soll, irgend eine auf einem öffentlichen oder privaten Erlasse beruhende Pension herabzusetzen.

Dass, wenn irgend ein Offizier oder ein angeworbener Mann, der im Verlaufe des letzten Bürgerkrieges neunzig Tage oder mehr im Heer oder in der Marine der Vereinigten Staaten gedient hat, und in Ehren entlassen worden ist, mit Hinterlassung einer Witwe gestorben ist oder später sterben sollte, diese Witwe, nachdem sie den Beweis des Absterbens ihres Ehemannes erbracht haben wird, ohne dass zu beweisen wäre, dass der Tod die Folge seines Dienstes, im Heer oder in der Marine war, vom Datum der Eintragung ihres, gestützt auf diesen Erlass eingereichten, diesbezüglichen Gesuches in die Pensionsliste aufgenommen werden soll, mit dem Ansätze von zwölf Dollars im Monat für die Dauer ihrer Witwenschaft, vorausgesetzt, dass die genannte Witwe den Soldaten oder Seemann vor dem 27. Juni 1890 geheiratet habe und dass die Wohltat dieses Abschnittes sich auch auf diejenigen Witwen erstrecken soll, deren Ehemänner, wenn sie das Leben gehabt hätten, auf Grund der vereinigten Beschlüsse vom 15. Februar 1895, 1. Juli 1902 und 28. Juni 1906 pensionsberechtigt gewesen wären.

Tarifentscheide

des

schweiz. Zolldepartements im Monat Juni 1908.

Nr. 25.

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
34 ^e	3. —	Das erste Alinea NB. ad Nr. 34 ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
		„Unter diese Nummer fallen nur getrocknete Deniatrauben an der Grappe.
259/264	diverse	Der Tarifentscheid „Servierbretter aus Holz“ ist zu ergänzen durch Beisetzung der Worte: „von 70 cm. Länge und mehr (solche von kleinern Dimensionen fallen unter die Kleinmöbel)“.
270/271	diverse	Der Tarifentscheid „Staffeleien“ ist zu ergänzen durch Beifügung der Worte: „(mit Ausnahme der unter den Begriff von Kleinmöbeln fallenden Salonstaffeleien)“.
557/559	diverse	Zu streichen: Hutfutter aller Art.
627	6. —	Kohle, chemisch präparierte (charbon chimique) in Schachteln u. s. w.
635	12. —	Zu streichen: „Asbestringe und -streifen“.
669	1. 25	Der Tarifentscheid „Steinzeugplatten“ roh (naturfarbig) mit mosaikartigen Einkerbungen (sog. römisch-imitierte Platten)“ ist zu streichen.
809	20. —	Schlittschuhe.
899	6. —	Der Tarifentscheid „Ripp- oder Waffelleche von mehr als 3 mm. Dicke“ ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Waffelleche von mehr als 3 mm. Dicke“.
1088	150. —	Zu streichen: Kohle, chemisch präparierte (charbon chimique) in Schachteln u. s. w.
1144	120. —	Hutfutter aus Seide oder Halbseide, quadratisch zugeschnitten oder abgepasst, auch bedruckt.
1145	30. —	Hutfutter aus Baumwolle, quadratisch zugeschnitten oder abgepasst, auch bedruckt.

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
1145	30. —	Zu streichen: Schlittschuhe aller Art.
1145	30. —	Zu streichen: Selterswasserapparate.
1154	20. —	Reisekorbstangen und Rohrkorb- verschlüsse.

Alphabetisches Verzeichnis zur deutschen Ausgabe.

Auf Seite 385 ist die Tarifnummer nach den Worten „Vor-
satzpapiere aller Art“ umzuändern von 306 *a/e* in 306 *c/e*.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Trambahngesellschaft Basel-Aesch** hat das Gesuch gestellt, dass ihm bewilligt werde, die Linie von Basel (Ruchfeld)- Aesch mit einer baulichen Länge von 5,752 km. samt Zubehörden im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **I. Rang** zu verpfänden für den Betrag von **Fr. 200,000** zur Sicherstellung eines Anleihe in gleicher Höhe, das zum Bau der Bahn verwendet wurde.

Soweit die Bahn auf der Strasse angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser Oberbau und Zubehörden lediglich das Recht zur Benützung der Strasse für die Bahnanlage, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungs-
begehren hierdurch öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig
eine mit dem **12. August 1908** ablaufende Frist angesetzt, binnen
welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfän-
dung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 18. Juli 1908.

(3.).

Im Namen des Bundesrates:
Die Bundeskanzlei.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 kann von jedermann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache broschürt zum Preise von Fr. 1 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1908
Date	
Data	
Seite	478-482
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 995

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.